

93. Setzt die Wirksamkeit eines schriftlichen Strafantrags wegen Ehebruchs voraus, daß zur Zeit seiner Absendung das Scheidungsurteil rechtskräftig und zur Zeit seines Eingangs bei der Behörde die Rechtskraft des Scheidungsurteils dem Angeklagten bekannt ist?

St.G.B. §§ 61. 172.

II. Straffenat. Ur. v. 2. Januar 1906 g. W. Rep. 358/05.

I. Landgericht Tilsit.

Aus den Gründen:

... Das Scheidungsurteil ist dem Angeklagten am 29., seiner Ehefrau am 13. Mai 1904 zugestellt, also mit dem Ablauf des 29. Juni 1904 rechtskräftig geworden. Mithin ist der am 30. Juni 1904 bei der Staatsanwaltschaft eingegangene Antrag der Ehefrau des Angeklagten auf dessen Bestrafung wegen Ehebruchs wirksam. Keine Bedeutung hat es, daß am 28. Juni, dem Datum des Antrags, das Urteil noch nicht rechtskräftig war, und ob die Ehefrau am 30. Juni den Eintritt der Rechtskraft gekannt hat. Als die Ehefrau den Antrag absandte, war die strafbare Handlung begangen; als der Antrag bei der Staatsanwaltschaft einging, war die rechtliche Möglichkeit eines wirksamen Strafantrags gegeben. Freilich begann die dreimonatige Frist, deren Ablauf die Strafverfolgung ausschloß, erst mit der Kenntnis der Ehefrau von der Tatsache der Rechtskraft.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 26 S. 116.

Daraus folgt aber nicht, daß der Antrag wirkungslos ist, der ohne diese Kenntnis, aber in Kenntnis des Ehebruchs gestellt wurde und zu einer die Strafverfolgung zulassenden Zeit durch den Eingang bei der Staatsanwaltschaft rechtliche Bedeutung erlangte. Auf den Strafantrag als Prozeßvoraussetzung ist der als verlegt bezeichnete § 266 St.R.D. nicht anwendbar . . .